

Auflagen nach dem Tiergesundheits- und Tierschutzgesetz für den Viehmarkt und die Tierschauen auf dem HOCHHEIMER MARKT 2025

Tiergesundheitsrechtliche Auflagen:

1. Zum Viehmarkt und den Ausstellungen sind nur gesunde Tiere zugelassen. Schweine sind nicht zugelassen.
2. Tiere aus gesperrten Beständen oder Sperrbezirken dürfen nicht aufgetrieben werden. Für Rinder, Schafe und Ziegen ist ein amtlicher Nachweis durch die beiliegende Gesundheitsbescheinigung zu erbringen.
3. **Der Main-Taunus-Kreis ist eine nicht BTV-freie (nicht Blauzungenvirus-freie) Zone.**
Die Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen aus einer nicht BTV-freien Zone in eine BTV-freien Zone bedarf der Genehmigung, der für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärbehörde. Dies ist bei Rücktransporten von Tieren aus dem Main-Taunus-Kreis zu beachten!
4. Rinder, Schafe und Ziegen sind gemäß den bestehenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Alle nach dem 31.12.2009 geborenen Schafe und Ziegen zur Zucht müssen einen elektronischen Sender besitzen, sodass die elektronische Identifizierung des Einzeltieres möglich ist. Nicht identifizierbare Tiere sind zurückzuweisen.
5. Bei Rindern ist der Rinderpass/Stammdatenblatt gemäß Viehverkehrsverordnung im Original mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
6. Für Equiden ist ein Equidenpass gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Alle nach dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden müssen mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet sein, der die elektronische Identifizierung des Einzeltieres ermöglicht.
7. Für Schafe und Ziegen ist das Begleitpapier gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
8. Enten und Gänse dürfen nur ausgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Das Ergebnis der Untersuchung darf nicht älter als 14 Tage sein und ist auf Verlangen vorzuzeigen. An Stelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zur Erkennung der Geflügelpest halten. In diesem Fall ist eine amtstierärztliche Bestätigung über die Anzeige der gemeinsamen Haltung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
9. Es dürfen nur gegen Newcastle-Krankheit geimpfte Hühner ausgestellt werden. Der Nachweis ist durch eine tierärztliche Impfbescheinigung zu erbringen.

10. Hunde, Katzen und Frettchen müssen über einen wirksamen Tollwut-Impfschutz verfügen. Dies ist mit einem gültigen Impfdokument nachzuweisen. Für Welpen unter 12 Wochen ist ein tierärztliches Gesundheitszeugnis mitzuführen.
11. Verendete oder seuchenverdächtige Tiere sind unverzüglich abzusondern und die Ausstellungsleitung sowie der Amtstierarzt sind hierüber zu verständigen. Auf die Anzeigepflicht gemäß Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
12. Der Viehmarkt und die Tierschauen werden vom hiesigen Amt amtstierärztlich überwacht.
13. Nach dem Abtrieb der Tiere sind alle Standplätze und Einrichtungen zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.
14. Bei plötzlichem Auftreten von seuchenhaften Erkrankungen können die Veranstaltungen kurzfristig beschränkt oder untersagt werden.

Tierschutzrechtlichen Auflagen:

1. Die Transportbehälter und Ausstellungs- / Verkaufsgehege für Geflügel und Kaninchen dürfen nicht überbelegt sein (s. Anlage). Die Behälter müssen mindestens so hoch sein, dass die Tiere aufrecht darin stehen und eine normale Körperhaltung einnehmen können.
2. Alle Tiere müssen mehrmals am Tag mit frischem Trinkwasser und Futter versorgt werden. Das betrifft insbesondere auch das auf den Transportfahrzeugen befindliche Geflügel. Bei Kleinsäufern ist Saftfutter ausreichend.
3. Allen Kleintieren und Geflügel (außer Wassergeflügel) ist ein Witterungsschutz und geeignete Einstreu zur Verfügung zu stellen.
4. Käfige und Gehege von Geflügel und Kleintieren dürfen nur von einer Seite für Besucher zugänglich sein. Diese Seite muss vom Boden bis zu einer Höhe von 80 cm mit einem Sichtschutz versehen sein oder die Käfige müssen entsprechend hochgestellt werden.
5. Der unkontrollierte Zugriff auf Hunde, Katzen und Kleinsäuger muss durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung) verhindert werden.
6. Die Käfige von Hunden, Katzen und Frettchen müssen vor Zugluft geschützt und mit einer verformbaren, isolierenden Einstreu versehen sein. Die Käfige müssen mit dicker Strohschicht, isoliertem Unterschlupf oder Wärmelampe ausgestattet sein, so dass die Tiere sich durch die eigene Körperwärme warmhalten können.
7. Hunde- und Katzenwelpen unter 8 Wochen dürfen nicht verkauft werden.
8. Geflügel darf nur an beiden Schwingen zum Zwecke des Transports angehoben werden. Auch das Anheben an nur einem Ständer ist unzulässig.
9. Die Verkaufskartons für Geflügel und Kleintiere müssen ausreichend mit Luftlöchern versehen sein.
10. Beim Nutztiertransport > 65 km muss der Fahrer einen Befähigungsnachweis vorlegen.